

# Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein

## Preisblatt Netznutzung Strom

(gültig ab 01. Januar 2024)



### 1. Zählpunkte mit Leistungsmessung (Entnahme mit Leistungsmessung)

#### 1.1. Jahresleistungspreissystem

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
■ Mittelspannung	19,32	7,76	201,88	0,45
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	25,06	7,82	208,62	0,48
■ Niederspannung	27,80	7,79	172,69	2,00

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann erfragt werden.

#### 1.2. Monatsleistungspreissystem

Entnahmeebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / (kW, Monat)	Cent / kWh
■ Mittelspannung	33,65	0,45
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	34,77	0,48
■ Niederspannung	28,78	2,00

#### 1.3. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb

	Messung, Messstellen-betrieb
	€ / a
■ Messung, Messstellenbetrieb (Mittelspannung)	812,46
■ Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	482,08
■ Wandlerersatz (Mittelspannung)	100,00
■ Wandlerersatz (Niederspannung)	30,00
■ Telekommunikationseinrichtung	36,00
■ kundeneigene Telekommunikationseinrichtung	0,00

#### 1.4. Entgelte für Blindstrom

	Cent / kVarh
Bezug Blindarbeit bei Leistungsmessung (cos $\varphi$ < 0,9 induktiv bzw. 0,9 kapazitiv)	0,90

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung unter Ziffer 5.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein**  
**Preisblatt Netznutzung Strom**  
 (gültig ab 01. Januar 2024)



**2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung** (Entnahme ohne Leistungsmessung)

**2.1. Grundpreissystem**

Entnahmeebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
Niederspannung	65,00	6,96

**2.2. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb**

Messung, Messstellenbetrieb (Niederspannung)	jährlich € / a	halbjährlich € / a	vierteljährlich € / a	monatlich € / a
■ Eintarifzähler	13,55	18,75	29,15	70,75
■ Zweitarifzähler	24,19	32,19	48,19	112,19
■ Tarifsaltgerät	8,00			
■ Wandlersatz	30,00			

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

**Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen**

Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Minderungen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

Weitere Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung unter Ziffer 5.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein**  
**Preisblatt Netznutzung Strom**  
(gültig ab 01. Januar 2024)



**3. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gem. §14a EnWG**

**3.1. ohne Leistungsmessung vor dem 01.01.2024**

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	Cent / kWh
■ Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,09
■ Wärmepumpe	0,00	2,09
■ sonstige (z.B. steuerbare Elektromobilität)	0,00	2,09

**3.2. ohne Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt ab 01.01.2024 mit 2 Optionen (Modul 1 und Modul 2)**

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG.  
Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können zwischen den beiden Modulen wählen. Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.  
Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1.

	Modul 1 pauschale Netzentgelt- reduzierung	Modul 2 prozentuale Netzentgelt- reduzierung
	€ / Stk.	Cent / kWh
■ Niederspannung	119,43	2,78

Das Geamtentgelt kann nicht unter 0€ fallen.

**3.3. mit Leistungsmessung mit separatem Zählpunkt ab 01.01.2024**

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG.

Entnahmeebene	Modul 1 pauschale Netzentgelt- reduzierung € / Stk.
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	119,43
■ Niederspannung	119,43

Das Geamtentgelt kann nicht unter 0€ fallen. Es wird vorausgesetzt, dass mit dem Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG vereinbart wurde.

**4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß §19 Abs. 4 StromNEV**

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise  $\geq 2.500$  h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis € / kw / a
■ Mittelspannung	201,88
■ Umspannung Mittel-/Niederspannung	208,62
■ Niederspannung	172,69

Weitere Entgelte für Zählpunkte mit und ohne Leistungsmessung unter Ziffer 5.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**Energie- und Bäderbetrieb Hauenstein**  
**Preisblatt Netznutzung Strom**  
(gültig ab 01. Januar 2024)



**5. Sonstige Entgelte - für alle Zählpunkte (Entnahme mit und ohne Leistungsmessung)**

Konzessionsabgabe gem. KAV	Cent / kWh
	netto
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a KAV	0,61
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32

**Überschreitung der Netzanschlusskapazität**

Um eine Überlastung des Netzes oder von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 200% des Leistungspreises nach Preisblatt Jahres- und Monatspreisregelung zu vergüten.

**Unterschreitung der Netzanschlusskapazität**

Bei Unterschreitung der Netzanschlusskapazität auf 45 % der Kapazität, werden mindestens 45 % der Netzanschlusskapazität in Rechnung gestellt.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder Vorgaben der Bundesnetzagentur entstehen, zusätzlich und - sofern zutreffend - auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiterzuberechnen.

Die Höhe der gesetzlichen Umlagen entnehmen Sie dem gesonderten Preisblatt für Umlagen.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.